

# RS Vwgh 1992/9/30 91/10/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1992

## Index

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z6;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß weder die (gesetzwidrige) Fällung von Bäumen noch die Ausübung der Waldweide auf dieser Fläche für sich allein eine unbefugte Rodung darstellen, folgt, daß auch eine Kombination dieser beiden Maßnahmen nicht zwingend dem Rodungsverbot des § 17 Abs 1 ForstG 1975 zuwiderläuft. Ob eine solche Kombination eine unbefugte Rodung darstellt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und bedarf entsprechender Feststellungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100062.X03

## Im RIS seit

30.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)